



Rahmenvereinbarung

über die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

zwischen

der Stadt Gelsenkirchen/Referat Kinder, Jugend und Familien

und

§ 1 – Zweck der Vereinbarung

Die Stadt Gelsenkirchen gewährt Gelsenkirchener Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Leistungen zur Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Leistungsberechtigte aus den Bereichen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Sozialhilfe, AsylbLG, Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten zu diesem Zweck monatlich 15 Euro.

Durch diese Leistung sollen u. a. Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit sowie Freizeiten und Unterricht in künstlerischen Fächern finanziert und eine Teilhabe der Kinder und Jugendlichen sichergestellt werden.

Die Stadt Gelsenkirchen verfolgt dabei das Ziel, den Kindern und Jugendlichen die Inanspruchnahme in einem gesicherten und geschützten Rahmen zu ermöglichen

§ 2 – Leistungen

Für folgende Leistungen kann der Betrag genutzt werden:

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit
- Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbare angeleitete Aktivitäten kultureller Bildung
- Teilnahme an Freizeiten.

Die Kinder haben Anspruch auf die Kosten, die ihnen für das Mitmachen in der Gemeinschaft entstehen. Die Leistungen können für Mitgliedsbeiträge und auch z. B. für Weihnachtsfeiern, Trainingswochenenden, Gurtprüfungen, Leihtrikots, gemeinsame Freizeiten und ähnliche Vereinsaktivitäten in Anspruch genommen werden.

§ 3 – Gutscheine

Die Leistungsberechtigten erhalten Gutscheine zur Einlösung beim Anbieter. Die Gutscheine können in monatlich gleichen Raten oder in einer Summe verwandt werden. Auch können die Eltern unterschiedliche Anbieter im Rahmen des Budgets nutzen sowie die Gutscheine innerhalb des aufgedruckten Zeitraums ansparen.

Die Stadt Gelsenkirchen benötigt für dieses einfache Verfahren keinerlei weitere Unterlagen vom Anbieter. Es müssen keine Namenslisten geführt werden oder Quittungen erstellt werden.

§ 4 – Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Der Anbieter verpflichtet sich, nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzusetzen, die im Sinne des sexuellen Selbstbestimmungsrechtes unbedenklich sind. Empfohlen wird die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses. Die Stadt Gelsenkirchen behält sich vor, dieses Führungszeugnis vorlegen zu lassen.

Sportvereine und deren Übungsleiter unterzeichnen alternativ den Ehrenkodex des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen.

§ 5 – Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt über die Rücksendung der eingenommenen Gutscheine an einen von der Stadt beauftragten Dienstleister. Die Gutscheine können durch den Anbieter bis zu 6 Monate nach Ablauf des aufgedruckten Gültigkeitsdatums eingelöst werden. Der Anbieter muss sich einmalig bei dieser Firma registrieren.

§ 6 – Informationspflicht nach Art. 13 DSGVO

Die Stadt Gelsenkirchen stellt den Berechtigten im Zuge des Hinwirkungsgebotes schriftlich oder elektronisch eine Anbieter- und Leistungsübersicht (Teilhabeliste) bereit. In diesem Zusammenhang werden personenbezogene Daten der Anbieter an die Kunden der Stadt Gelsenkirchen übermittelt. Dazu zählen der Name der Organisation und die Art der Angebote.

§ 7 – Laufzeit und Kündigung

Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung der Vertragsparteien in Kraft und wird unbefristet geschlossen. Die Kündigung dieser Vereinbarung ist mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende für beide Vertragsparteien möglich. Bereits eingenommene Gutscheine können noch innerhalb dieser Frist eingelöst werden.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Gelsenkirchen, den _____

Träger/Anbieter/Verein:
(Bezeichnung, Stempel)

Stadt Gelsenkirchen
Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

Gehrmann